



Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ in den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (AV zur Inzidenz unter 35)

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 und § 9a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung des Landkreises Stade:

1. Der Landkreis Stade gilt ab dem 02.06.2021 als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner.
2. In der Stufe 1 des Stufenplans 2.0 des Landes Niedersachsen veröffentlicht unter <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/kabinett-beschliesst-stufenplan-2-0-gute-perspektiven-fur-menschen-institutionen-und-betriebe-in-niedersachsen-200255.html> sind alle Regelungen zusammenfassend dargestellt, die ab einer Inzidenz <35 und >10 bei einer 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner gelten.
3. Die Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 des Landkreises Stade gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 und § 9a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung fällt für den Landkreis Stade als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner mit Wirkung vom 19.06.2021 die Begrenzung der Kontaktbeschränkungen auf drei Haushalte weg. Darüber hinaus sind zwischenzeitlich die Regelungen zu zugelassenen Zusammenkünften mit Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune als dem Landkreis Stade haben, ebenfalls entfallen. Maßgeblich für die Kontaktbeschränkungen ab dem 19.06.2021 sind stattdessen die Regelungen des § 2 Abs. 1 S. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung.

Die Anordnung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG1). Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.



Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Stade, 07.07.2021

Der Landrat

In Vertretung

Heinze